

Merkblatt

Merkblatt

Zu den Anträgen auf Ausnahmegenehmigung – Enthornung / Verhindern des Hornwachstums

Erläuterungen und Hinweise zu den Anträgen nach Artikel 14 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 in Verbindung mit Anhang II Teil II 1.7.8.

Rechtliche Grundlagen:

Die Enthornung von Tieren ist eine Amputation nach dem Tierschutzgesetz.

Die Enthornung und Eingriffe, die das Hornwachstum verhindern, sind **grundsätzlich** - auch in ökologisch wirtschaftenden Betrieben - **verboten**.

Das Tierschutzgesetz und die VO (EU) 2018/848 gestatten die Enthornung und Eingriffe, die das Hornwachstum verhindern **im Einzelfall** wenn nachgewiesen wird, dass die Enthornung oder der Eingriff zum Verhindern des Hornwachstums aus Arbeitssicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, des Wohlbefindens oder der Hygienebedingungen der Tiere unerlässlich ist.

Jegliches Leid der Tiere ist dabei auf ein Minimum zu begrenzen.

Für die Enthornung und das Verhindern des Hornwachstums bei Kälbern unter sechs Wochen müssen gemäß der VO (EU) 2018/848 Artikel 14 Absatz 1 in Verbdg. mit dem Erlass des ML vom 19.06.2015 (Az.: 204.1-42507/02-93) angemessene Beruhigungs- Betäubungs- und Schmerzmittel eingesetzt werden.

Erläuterungen:

Jede Enthornung und jeder Eingriff zum Verhindern des Hornwachstums ist im ökologischen Landbau **genehmigungspflichtig**.

Kälber mit einem Alter von unter 6 Wochen:

Der Eingriff ist von einer Tierärztin/einem Tierarzt vorzunehmen, kann jedoch auch von der Tierhalterin/dem Tierhalter selbst durchgeführt werden, wenn diese/r eine entsprechende Sachkunde nach den Vorgaben des Tierschutzgesetzes vorweisen kann.

Der Eingriff ist durch Veröden der Hornanlage und unter Anwendung eines Beruhigungsmittels, einer Betäubung und eines Schmerzmittels vorzunehmen. Die Verabreichung des Betäubungsmittels muss durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen.

Enthornung von Tieren mit einem Alter von über 6 Wochen:

Der Eingriff muss von einer Tierärztin/von einem Tierarzt vorgenommen werden und es muss eine tierärztliche Indikation (Verletzung am Horn z.B. Hornzapfenabbruch, Verlust der Hornscheide oder einwachsendes Horn) sowie eine tierärztliche Stellungnahme vorliegen, aus der die Gründe für den Eingriff hervorgehen.

Eine Enthornung aus anderen als den o.g. Gründen ist lt. Tierschutzgesetz nicht genehmigungsfähig.

Der Eingriff ist unter Anwendung eines Beruhigungsmittels, einer Betäubung und eines Schmerzmittels vorzunehmen. Die Verabreichung des Betäubungsmittels muss durch eine Tierärztin/einen Tierarzt erfolgen.

Hinweise:

Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind rechtzeitig, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Eingriff, über die zuständige Kontrollstelle bei der zuständigen Behörde unter Verwendung des Antragsformulars (siehe Anlage) zu stellen.

Die Eingriffe und die Medikamentierung sind in den Haltungsbüchern zu dokumentieren.

Sonstige Anforderungen u.a. des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind zu beachten.

Stand 01.09.2023